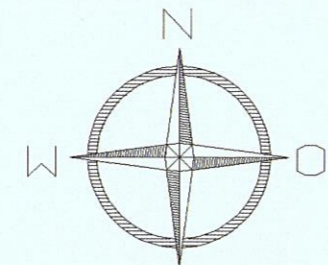


Planteil A Bebauungsplan "Federwiesen"

M 1:500

Stand: 03. Februar 2004



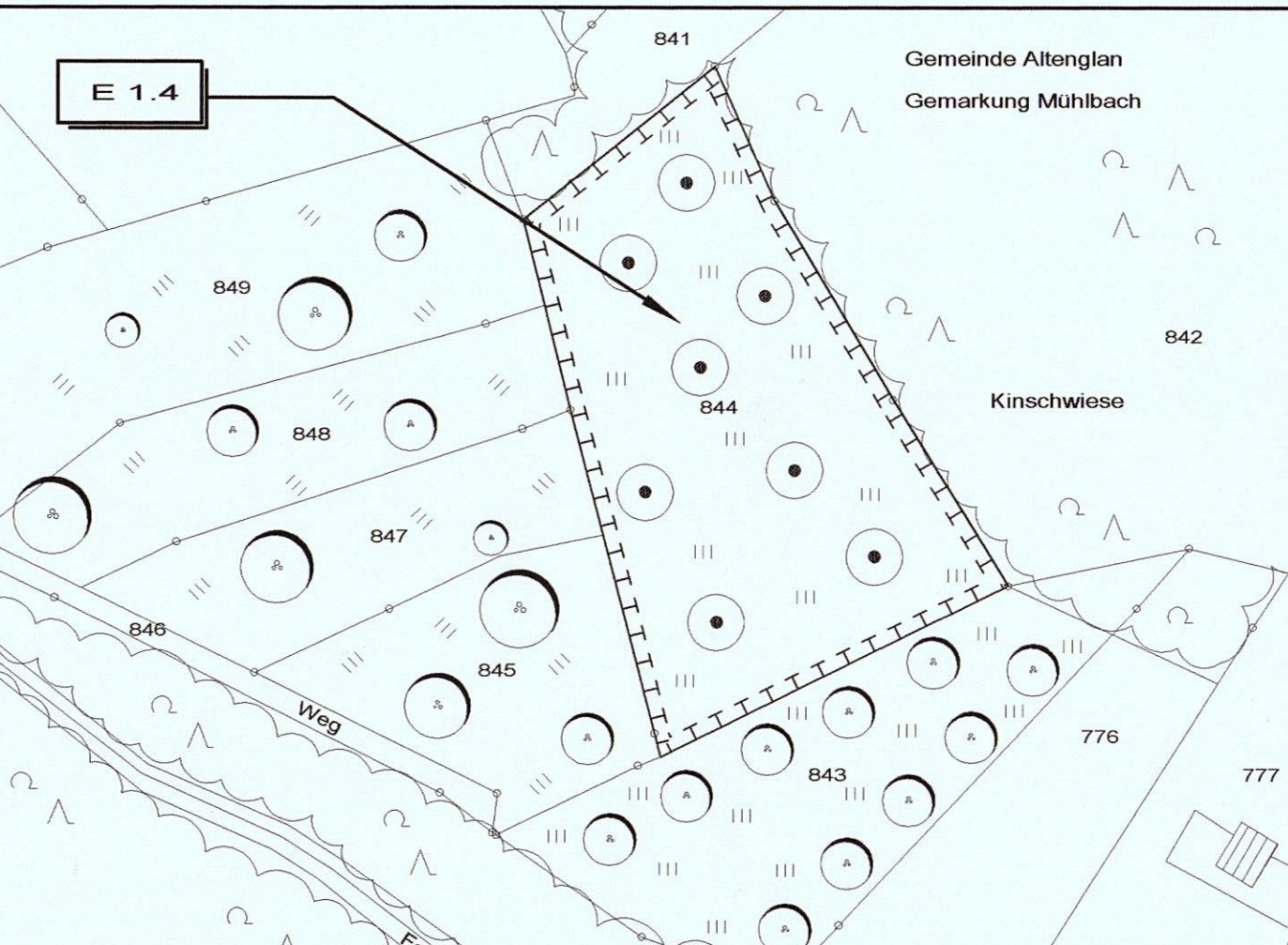
A	
MD	max. FH=10,00 m max. TH=7,00 m 2 Wo je Einzelhaus 4 Wo je Doppelhaus
0,6	0,8
ED	D DN 22° - 50°

B	
SO Reitsport	max. FH=8,00 m
0,3	FD D
o	DN 0° - 50°

Teil B Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, PlanzV 1990 und LBauO

- MD** Dörgebiet
- Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzflächen und landwirtschaftliche Nebenbetriebe
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Bier- und Veredelung und Sammelung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Spesswärfchen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
Nicht zugelassen sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- SO** Sondergebiet
Im Sondergebiet sind auch außerhalb der überbauten Flächen folgende Nutzungen zulässig:
- Freizeitziele mit einer Grundfläche von max. 1000 m²
- Fahrgastplatz mit einer Grundfläche von max. 200 m²
- Langzeitfläche mit einer Grundfläche von max. 50 m²
- Weidfläche
- Wo** höchstzulässige Zahl der Wohnungen:
2 Wo je Einzelgebäude, 4 Wo je Doppelhaus
- 0,6** Geschlossenheitszahl (GC)
- 0,8** Grundschlüsselzahl (MD) 0,6, SO, 0,3
- FH** max. Firsthöhe MD: 10,00 m; SO: 8,00 m
- TH** max. Traufhöhe 7,00 m
- o** offene Bauweise
- ED** offene Bauweise - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D, FD** D: geneigte Dächer, FD: Flachdach
- DN** Dachneigung
- Baugrenze**
- Unterirdische Leitung, Fernversorgerleitung (FW)**
- Oberirdische Leitung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- Grünfläche (O: öffentlich, P: privat)**
- Wasserliche Vorflur "Reichenbach"**
- Flächen für die Regelung des Wasserflusses**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Bäume anpflanzen**
- Sträucher anpflanzen**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
- Bäume erhalten**
- Sträucher erhalten**
- Schongebiet gem. Biotopkartierung RM-Platz TK 6410 Kusel**
- Landschutzsitzgebiet Kleingeld**
- M 1.1** Landespflege Nr.

Lageplan Ersatzmaßnahme M 1:1000



Ökologische Empfehlungen und Hinweise

Regenwasserbehandlung:
Das unverarmte Niederschlagswasser von den versiegelten Dach- und Hofflächen soll in zentralen oder dezentralen Systemen, abflusslosen Mulden oder offenen Stauräumen zwischengespeichert und/oder breitflächig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
Das Weiteren wird das Niederschlagswasser, dass nicht durch die belebte Bodenschicht aufgenommen werden kann, breitflächig über die belebte Bodenschicht dem an der örtlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Vorflur "Reichenbach" zugeführt.
Das Mindestfangvermögen der Stauräume auf den privaten Grundstücken hat mindestens 30-50 l/m² zu entsorgender Dach- bzw. Hoffläche zu betragen.
Die zuvor beschriebenen Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, 66869 Kusel, Tel.: 063814240, zu beantragen ist.

Drainagewasser
Eine Ableitung von häuslichem Drainagewasser in das öffentliche Kanalnetz ist untersagt. Zum Schutz gegen Verbleibung sind die Keller, falls erforderlich, als wasserdichte Wannen o.ä. auszubilden.

Erdaushub
Die Ausschubmassen der Baugruben sind, soweit möglich, zur Geländemodellierung der Freiflächen und der Außenanlagen innerhalb des Baugrabens zu verwenden (Bildung von abflusslosen Mulden und Versickerungsflächen).

Flächenbefestigungen
Das Maß der Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken ist zu minimieren und es ist darauf zu achten, dass die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien belegt werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 23.07.2002 (I 2850)

Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I S. 58)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1)

Zeichenerklärung

	Bioschneise (boh.)		von Straße
	Hillside mit Höhenangabe		von Grundstücksgrenze mit Flurstücknummer
	von Gebäude mit Hausnummer		vorhandene Mauerwerk

Planverfahren

Der Gemeinderat hat am 14.03.04 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.03.04 Ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden mit Schreiben vom 13.04.04 an der Planung beteiligt (§4 Abs. 1 BauGB).

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.03.04 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 06.03.04 über die im Rahmen der Trägerbeteiligung und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und entschieden (§1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 06.03.04 mitgeteilt (§3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 18.03.04 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem landesplanungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und dem landesplanungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen (§10 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung (§88 LBauO).

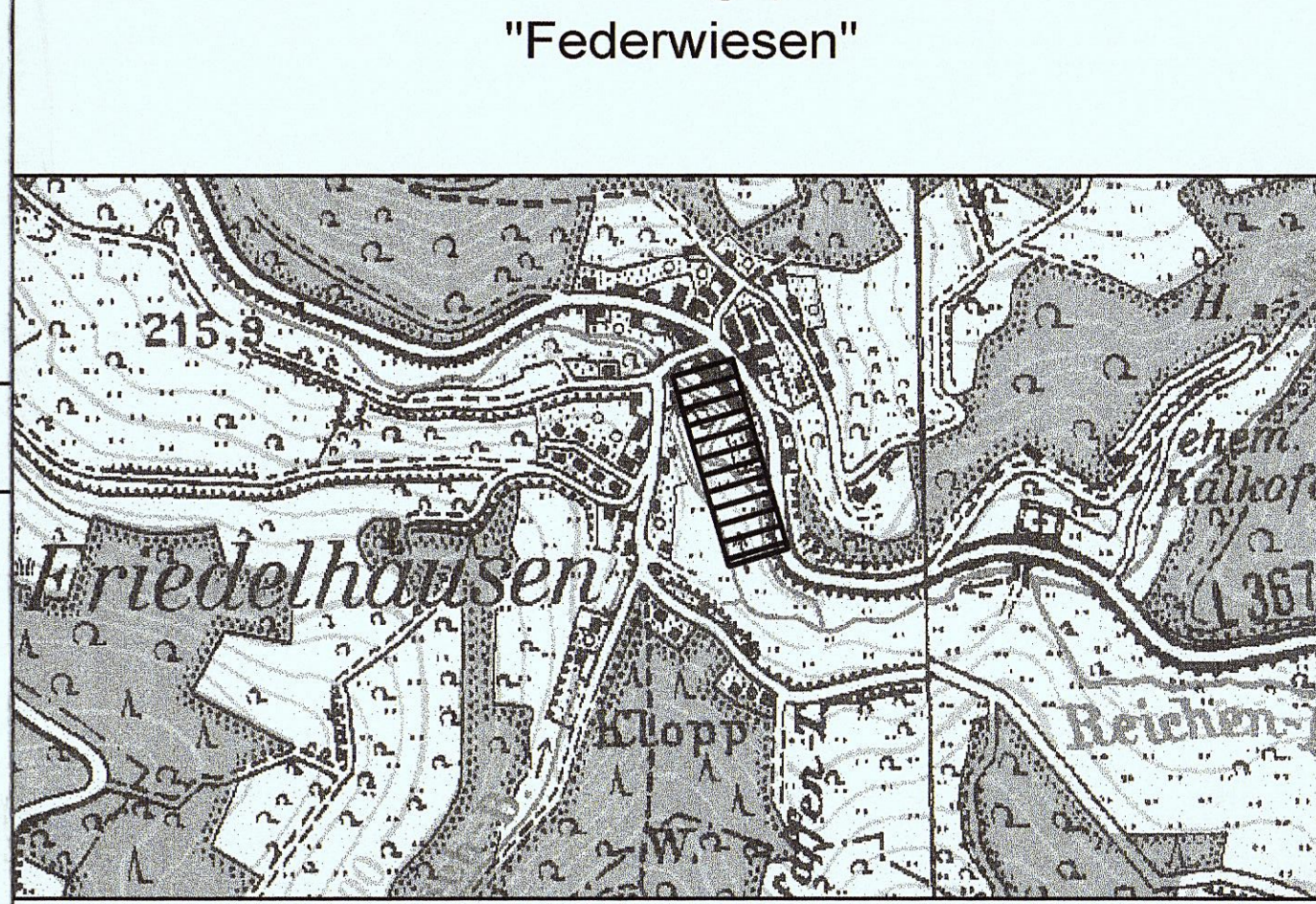
Ausfertigung
Bosenbach, den 03.03.2004

Ortsbürgermeister Reiß

Ortsgemeinde Bosenbach Ortsteil Friedelhausen



Satzung Bebauungsplan "Federwiesen"



Übersichtslageplan 1:10 000

Entwurfverfasser	Ingenieurbaro Martin Dipl.-Ing. R. Martin (UR INK) Berater Ingenieur Am Stützwald 25 66877 Ramstein-Miesenbach Tel.: 06371-98 16 0 Fax: 06371-98 16 16
	Ramstein, den 03.02.2004
	Bearbeitung Dipl.-Ing. Nordorf

Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Bosenbach, den 03.03.2004

Ortsbürgermeister Reiß

Übersichtskarte Ersatzmaßnahme M 1:25 000



Der Gemeinderat hat am 11.03.04 Ortsüblich bekanntgemacht (§10 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann (§10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§44 Abs. 5 BauGB).

Bosenbach, den 12.03.2004

Ortsbürgermeister Reiß

Der Gemeinderat hat am 11.03.04 Ortsüblich bekanntgemacht (§11 Abs. 1 BauGB).

Vermerk der Kreisverwaltung

Kusel, den _____